

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 23 (1982)  
**Heft:** 14

**Artikel:** Sind Atheismus-Prüfungen vereinbar mit der Sowjetverfassung? : Ein sowjetischer Beitrag zu einer von sowjetischen Studenten aufgeworfenen Frage  
**Autor:** Nossowitsch, W.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1093798>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ein sowjetischer Beitrag zu einer von sowjetischen Studenten aufgeworfenen Frage

# Sind Atheismus-Prüfungen vereinbar mit der Sowjetverfassung?

Von W. Nossowitsch in «Sowjetskaja Estonija», 14. 3. 1982

In den sowjetischen Universitäten und pädagogischen Schulen ist der Wissenschaftliche Atheismus ein obligatorisches Prüfungsfach. Wer hier durchfällt, kann sein Studium nicht beenden. Ist diese Gegebenheit mit der verfassungsmässigen Gewährleistung von Gewissensfreiheit vereinbar?

Unser Beitrag aus der Sowjetunion behandelt diese Frage. Mit der breit angelegten Versicherung, dass die Gläubigen ihrerseits unstatthafterweise religiöse Propaganda betrieben, was die Verfassung verbiete. Der Originaltitel des Artikels lautet: «Atheismus und Religion: mit der Logik auf Kriegsfuss.» Der Autor ist Assistenzprofessor am Polytechnischen Institut von Tallinn. Wir bringen seinen Text mit markierten (...) Kürzungen. Kursiv gesetzte Klammerbemerkungen sind von uns.

Wie in allen höheren Bildungsanstalten unseres Landes gibt es auch am Polytechnischen Institut von Tallinn das Lehrfach «Grundsätze des Wissenschaftlichen Atheismus».

Während meines ersten Zusammentreffens mit Studenten des ersten Studienjahres führte ich bei ihnen so etwas wie eine soziologische Mini-Befragung durch. Ich suchte einen Ausgangspunkt für meine Arbeit zu finden, wollte mir — einfach gesagt — ein Bild von der Weltanschauung unserer letzten Mittelschulabsolventen machen.

Selbstredend überraschte es mich nicht, dass die überwältigende Mehrzahl der mir anvertrauten Studenten die Religion als «Opium für das Volk» ansah. Mehrere von ihnen freilich, wel-

che die Notwendigkeit atheistischer Arbeit durchaus anerkannten, äusserten gleichzeitig die Meinung, dass die Religion nie verschwinden werde, «weil eine neue Generation sich auch einen neuen Gott schafft».

Einer der Befragten aber sagte: «Die atheistische Erziehung ist notwendig, doch sind die Examen über die Grundsätze des Wissenschaftlichen Atheismus ungesetzlich, soweit sich ihnen Gläubige unterziehen müssen, da unsere Verfassung ja die Gewissensfreiheit gewährleistet.» (...)

Nicht nur jener junge Studienanfänger, sondern auch ältere Studenten sind der Ansicht, es sei ungesetzlich, den Wissenschaftlichen Atheismus zu lehren; das Fach sei deshalb aus dem Hochschulprogramm zu streichen.

Diskutieren wir das doch detaillierter! Gewiss, Artikel 52 der Verfassung der UdSSR gewährleistet den Bürgern der UdSSR Gewissensfreiheit, das heisst das Recht, sich zu einem Glauben zu bekennen oder nicht, das Recht auf Ausübung eines religiösen Kultes oder auf Durchführung atheistischer Propaganda. Bedeutet das denn nicht, dass unser Ministerium für Hoch- und Fachschulbildung die sowjetische Gesetzgebung verletzt, und zwar nicht nur gelegentlich, sondern regelmässig und seit vielen Jahren?

Natürlich nicht! Artikel 52 garantiert den Gläubigen die Freiheit zur Befriedigung ihres religiösen Bedarfs, den Nichtgläubigen und Atheisten aber die Freiheit für atheistische Propaganda.

In dieser Formulierung nun überfordert der Ausdruck «Propaganda» gewisse Leute. Sie be-

haupten, der Kirchgang, die Teilnahme an öffentlichen Kulturveranstaltungen, die Durchführung von Zeremonien und Zelebrationen an kirchlichen Feiertagen sei keine gleichwertige Entsprechung zu atheistischen Vorlesungen und Diskussionen, zur Kritik der Religion in der Presse usw.

Was aber ist öffentlicher Kult denn anderes als eine spezifische Form der Propagierung religiöser Ideologie?

Gewiss, für manche Kirchgänger hat die Kirche die Funktion einer Art von Versammlungslokal oder Klub; von der religiösen Bedarfstillung abgesehen kommen sie dort bloss noch gesellschaftlich zusammen. Für manche andere Kirchgänger wiederum ist die Teilnahme an einer öffentlichen Kulturveranstaltung ein Mittel, ihre ästhetischen Bedürfnisse zu befriedigen. Aber man muss schon sehr naiv oder uninformiert sein, um in solchen Dingen den grundsätzlichen Zweck von Gebetsversammlungen zu sehen. Die Priester jedenfalls haben ganz andere Dinge im Auge. (...)

So etwas wie religiöse Kunst ohne religiöse Ideen gibt es gar nicht. Schon ein einziges Beispiel kann das bestätigen. Letztes und vorletztes Jahr haben die Funktionäre der Heiliggeistkirche von Tallinn an Montagen jeweils Konzerte mit Sakralmusik veranstaltet. Zur Aufführung gelangten Kompositionen von Händel, Haydn, Bach, Mozart und andern Giganten der früheren Musikkultur, alles Werke von besiegelter Güte. Gewiss handelte es sich um Tonbandaufnahmen, aber sie waren in einem Raum mit vortrefflicher Akustik zu hören. Und vor allem passten sie in den religiösen Rahmen und übernahmen die Funktion einer kultischen Handlung. Dies wurde durch die Erläuterungen des Priesters zu den einzelnen «Programmnummern» noch unterstrichen. Von ähnlicher Beschaffenheit sind die Jugendkonzerte in der Olai-Kirche. Unter Ausnützung des Geschmacks etlicher Burschen und Mädchen verwendet man dort moderne Melodien und Rhythmen, um religiöse Texte zu propagieren.

Wie viele solcher «Kulturzentren» — wenn man das so nennen darf — gibt es bei uns? Ueber

## Artikel 52 der Sowjetverfassung

Den Bürgern der UdSSR wird Gewissensfreiheit garantiert, das heisst, das Recht, sich zu einer beliebigen oder zu keiner Religion zu bekennen, religiöse Kulthandlungen auszuüben oder atheistische Propaganda zu betreiben.

Das Schüren von Feindschaft und Hass im Zusammenhang mit religiösen Bekenntnissen ist verboten.

In der UdSSR ist die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt.

## Teppiche als Kunstwerke.

Wir haben im Orient Teppiche gefunden, die so einzig sind in ihrer Art, so wertvoll und schön, dass sie die Bezeichnung Kunstwerk ohne weiteres verdienen.

Weil sie so selten, alt und kostbar sind, haben wir diese Teppiche in einer Sammler-Kollektion zusammengefasst.

Wenn Sie Ihr gutes Geld in wertbeständigen, heute noch günstigen Teppichen anlegen wollen, sollten Sie das lieber heute als erst morgen tun.

## Geelhaar

W. Geelhaar AG, Thunstrasse 7, 3000 Bern 6  
Marktgasse 42, 3011 Bern  
Teppich-Showroom Zürich, Zweierstr. 35, 8004 Zürich

## Baptistentrennung der UdSSR polizeilich verwischt

Wir haben im Zeitbild regelmässig über die Verfolgung von «nichtregistrierten» Baptisten in der UdSSR berichtet. Das sind Leute, die den Verfassungsgrundsatz der Trennung von Kirche und Staat hochhalten, demzufolge eine staatliche Beaufsichtigung ihrer religiösen Tätigkeit ablehnen und dafür unter polizeiliche Obhut kommen. Daneben gibt es auch die «registrierten» (das heisst staatlich eingeschriebenen und anerkannten) Baptisten.

Angeichts dieser klaren Zweiteilung und der ebenso deutlichen Alternative für jeden «Interessenten» besteht die normale Erwartung, dass sich die «Registrierten» eines staatsfrom-

men Verhaltens befleissigen. Indessen ist auch das nicht mehr so sicher.

Jedenfalls galt eine Polizeiaktion von diesem Frühjahr in Estland sowohl gewohnterweise den «nichtregistrierten» als auch ungewohnterweise den «registrierten» Baptisten. Man durchsuchte ihre Wohnungen in den Städten und Ortschaften Narva, Valga, Tapa, Rakvere, Uechve und möglicherweise auch anderswo. Und man beschlagnahmte bei den Angehörigen dieser wie jener Gemeinden unter anderem religiöse Literatur vom Untergrundverlag «Christianin», den die Nichtregistrierten betreiben. Die Polizei hat schon mehrmals Druckeinrichtungen dieses Verlags aufgespürt und beschlagnahmt, aber bis jetzt konnte jedesmal eine andere Geheimdrukerei «irgendwo in der Sowjetunion» die Publikation wiederaufnehmen.

Auf jeden Fall scheint die polizeiliche Gleichbehandlung von «artigen» und «unartigen» Gläubigen ein bemerkenswertes Indiz dafür zu sein, dass sich die Fronten verwischen. Und zwar zum Nachteil der Staatsideologie. ■

zwanzig allein in Tallinn und über 10 000 im ganzen Land. Und dabei handelt es sich keineswegs etwa um isolierte Einheiten, die bloss auf sich selbst gestellt operieren würden. Sie haben ausgeprägte Organisationsstrukturen und Verwaltungszentren. Viele von ihnen verfügen über Institutionen zur Priesterausbildung und betreiben überdies noch publizistische Aktivitäten.

Demzufolge ist es keine Uebertreibung, vom Bestehen eines bewusst organisierten Systems zur Propagierung religiöser Ideologie zu sprechen. Dem ist noch hinzuzufügen, dass viele kirchliche Körperschaften auch internationalen Organisationen angehören, innerhalb derer ein ständiger Erfahrungsaustausch stattfindet, ganz be-

sonders über religiöse Propaganda und die Suche nach ihrer Vervollkommnung.

Eine zugehörige Komponente ist hierbei der internationale Antikommunismus. Seine Theoretiker und Praktiker sind sich der günstigen Gelegenheit wohl bewusst, antikommunistische Ideen unter religiöser Verkleidung vorzulegen. Die günstige Gelegenheit ergibt sich dadurch, dass in der UdSSR die Religion als einzige Ideologie, die dem wissenschaftlichen Kommunismus fremd ist, legal bestehen darf und somit auch der Strafverfolgung entzogen ist. Daher denn auch die regelmässigen Radiosendungen der verschiedenen (ausländischen) «Stimmen» über angebliche Verfolgung von Gläubigen in unserem Land, daher die Benützung internationaler touristischer Kanäle zur Weitergabe von Instruktionen an religiöse und andere Dissidente, daher die Infiltration religiöser Literatur in unser Land usw. (...)

Kehren wir nun zum Ausgangspunkt unserer Diskussion zurück: Ist das Lehrfach der Grundsätze des Wissenschaftlichen Atheismus an höheren Bildungsanstalten unseres Landes gesetzlich oder ungesetzlich?

Selbstverständlich ist es legal. Und übrigens: Bei der überwiegenden Mehrheit unserer höheren Schulen gibt es das Fach als Wahlfach ohne Ueberprüfung der Studenten mittels Kontrollen und Examen. Die Institutionen, bei denen eine solche Aufsicht besteht, sind Lehramtsinstitute und Universitäten, Institutionen, welche Personal von universitärem Niveau, von wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen heranbilden. (...)

Was unsere Studienanfänger angeht, stehen einige von ihnen (vorhin war es doch bloss einer, oder?; ZB) offensichtlich mit der Logik auf Kriegsfuss. Schliesslich sind sie doch fast alle Mitglieder des Leninschen Kommunistischen Jugendverbandes (Komsomol). Seine Statuten machen es jedem Jungkommunisten zur Pflicht, religiöse Vorurteile und religiösen Aberglauben zu bekämpfen. Wie aber kann man einen Gegner — und erst recht einen so mächtigen und hartnäckigen Gegner — denn bekämpfen, wenn man von ihm so gut wie nichts weiss? ■

## Joga, Antisozialismus und CH-Subversion

Als antisozialistisch gelten in der Sowjetunion neuerdings auch Joga-Uebungen.

Dass man sich in der UdSSR seit Ende 1981 strafbar macht, wenn man als gewöhnlicher Bürger Karate praktiziert (Rückfällige kriegen bis zu 5 Jahren Gefängnis), hatten wir in ZB, Nr. 3/1982, schon berichtet; die Kunst der Selbstverteidigung ist für die Bevölkerung eben nicht einmal als Sport zulässig.

Jetzt ist als weiteres Beispiel unerwünschter «modischer Praktiken» auch Joga unter Beschuss gekommen. Nach einer Pressekampagne gegen diese unvaterländische Uebeltätereie ist ab April auch die Polizei aktiv geworden. Sie durchsuchte die Wohnungen von verschiedenen Joga-Anhängern und beschlagnahmte bei dieser Gelegenheit auch konterrevolutionäres Kriegsmaterial wie zum Beispiel Schreibmaschinen.

Gegen einen der Betroffenen, den 30jährigen Wissenschaftler Wladimir Kritskij, hat man ein Strafverfahren eingeleitet. Nicht weil Joga (schon) verboten wäre, sondern weil Joga einen «Uebergriff auf Persönlichkeit und Rechte von Bürgern unter dem Vorwand der Ausübung religiöser Riten» darstellt. Und wenn man es so definiert, dann ist das der Wortlaut von Artikel 227 des Strafgesetzbuches der RSFSR (Russische Föderation). Man muss sich nur zu helfen wissen. (Mit dieser staatsanwaltschaftlichen Hilfe sind auch schon manche Christen bedacht worden.)

Wer aber ist schuld, dass solche fremdländische Persönlichkeitsvergewaltigung in die Sowjetunion importiert werden konnte? Die Schweiz. Denn sie ist es, die einem Inder namens Shri Vishnupad und seiner «Mantra-Joga-Schule» Gastrecht gewährt. Und von hier aus hat er zwischen 1978 und 1980 mehrere Reisen in die Sowjetunion unternommen. (Er wurde dann ausgewiesen, als er in Riga gar einen öffentlichen Vortrag halten wollte.) Und es sind Anhänger seiner Schule, gegen die man in Moskau polizeilich ermitteln muss.

*Die Duldung internationaler Subversionszentren in Form von Joga-Schulen durch die Schweiz gefährdet immer deutlicher die Sicherheit sozialistischer Staaten und damit zwingenderweise auch den Weltfrieden. Schliesslich hat eine in Genf heimatische Joga-Gruppe sogar ein Politbüromitglied in Rumänien subvertiert (siehe ZB, Nr. 13/1982).*

*Die einfachen und friedliebenden Menschen in der Schweiz sind empört. Sie fragen: Wie ist diese internationale Wühlarbeit mit dem Neutralitätsstatus der Schweiz vereinbar? Wann denkt die Bundesanwaltschaft, den ausländischen Subversanten das Handwerk zu legen?*

*Dass in diesem Sinn zwei separate Interpellationen von POCH und NA für den Nationalrat in Vorbereitung sind, konnte bis Redaktionsschluss noch nicht bestätigt werden.* ■

**ZEITBILD**

erscheint alle zwei Wochen

Redaktion - Administration - Anzeigenverwaltung

Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6  
Tel. 031 43 12 12. Telex 32728 soi ch

Telegramm Schweizost

Postcheck ZeitBild 30-24616, Banken: Spar + Leihkasse Bern 153.400.2.03, Deutsche Bank Frankfurt a. M. (BLZ 500 700 10) 78-2409

Printed in Switzerland ISSN 0044-2100

**Verantwortlicher Herausgeber und Verlag**  
Schweizerisches Ost-Institut AG (SOI)  
Jubiläumsstrasse 41, CH-3000 Bern 6

**Redaktion**

Peter Sager, Christian Brügger

**Administration und Anzeigenverwaltung**

Peter Dolder

**Abonnementspreise (Inland)**

Fr. 39.— jährlich  
Studenten und Lehrlinge Fr. 25.—  
Einzelnnummer Fr. 2.—

**ZB-Auslandpreise**

Fr. 42.—/DM 48.—  
Studenten Fr. 28.—/DM 32.—  
Einzelnnummer Fr. 2.50/DM 2,80